



Brüssel, den 20. September 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0107(COD)**

11832/21
ADD 1

CODEC 1216
DRS 44
COMPET 632
ECOFIN 843
FISC 143

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die
Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen
und Zweigniederlassungen (**erste Lesung**)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung Kroatiens

Kroatien unterstützt die Steuertransparenz in vollem Umfang, ist aber wie einige andere Mitgliedstaaten nach wie vor der Auffassung, dass Artikel 115 AEUV anstelle von Artikel 50 Absatz 1 eine geeignetere Rechtsgrundlage wäre. Kroatien stimmt dem Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates vom 11. November 2016 (Aktenzeichen 2016/0107 (COD), FISC 194) uneingeschränkt zu, wonach der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen auf Artikel 115 AEUV gestützt werden sollte, da sich sowohl das Ziel als auch der Inhalt des Vorschlags auf „Bestimmungen über die Steuern“ beziehen, und ist der Ansicht, dass der Vorschlag dementsprechend unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Verfahrensregeln vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) hätte erörtert werden müssen.

Darüber hinaus vertritt Kroatien die Auffassung, dass der vereinbarte Vorschlag keinen Präzedenzfall für eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im künftigen Entscheidungsprozess in Steuerangelegenheiten darstellen sollte.

**Erklärung Irlands, Luxemburgs, Maltas, Schwedens, der Tschechischen Republik, Ungarns
und Zyperns**

Ungeachtet der allgemeinen Unterstützung für Steuertransparenz und der konstruktiven Beratungen, die der Vorsitz gefördert hat, haben Irland, Luxemburg, Malta, Schweden, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage dieses Richtlinienvorschlags und sind der Auffassung, dass sich der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen auf Artikel 115 AEUV stützen muss, da sich sowohl das Ziel als auch der Inhalt des Vorschlags auf „Bestimmungen über die Steuern“ beziehen; damit lehnen sie die Rechtsgrundlage des ursprünglichen Vorschlags, d. h. Artikel 50 Absatz 1 AEUV ab.
